

**Anlage 8**

zu § 5

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Muster der Bescheinigung**

Nationale Volksarmee

Dienststelle .....

Postschließfach .....

O. U., den .....

**Bescheinigung**

Dem .....

(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee an der gesellschaftswissenschaftlichen Weiterbildung der Offiziere, politischen Schulung der Unteroffiziere\* regelmäßig teilgenommen und das Programm abgeschlossen hat.

Diese Bescheinigung ist bei Abschluß eines Qualifizierungsvertrages den Abteilungen Kader bzw. Personalbüros vorzulegen.

Dienstsiegel

Unterschrift

Dienstgrad

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 9**

zu § 15

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Erlangung von Berufsbezeichnungen bzw. Zeugnissen über den Fachschulabschluß in der Nationalen Volksarmee**

1. Die Berufsbezeichnungen der einzelnen Fachrichtungen sind:

- Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung
- Ingenieur für Schiffsbau
- Ingenieur für Seevermessung
- Ingenieur für Elektrotechnik
- Ingenieur für Nachrichtentechnik (nur bei Volksmarine)
- Ingenieur des Fernmeldebetriebsdienstes
- Ingenieur des Funkbetriebsdienstes
- Ingenieur des Nachrichtentechnischen Dienstes
- Flugzeugführer-Ingenieur
- Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht
- \* — Finanzwirtschaftler (Finanzen der Nationalen Volksarmee)
- Handelswirtschaftler, Bekleidungstechniker
- Techniker des allgemeinen Maschinenbaus
- Techniker für Kfz.-Instandsetzung
- Techniker des Nachrichtenbetriebsdienstes

- Techniker des Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrsdienstes
- Techniker für Kraft- und Arbeitsmaschinen
- Techniker für elektrische Anlagen und Geräte
- Techniker für Feinwerktechnik
- Techniker für Niederfrequenztechnik
- Vermessungstechniker
- Techniker für Hochfrequenztechnik
- Techniker für Industriebau
- Techniker für Tiefbau
- Chemo-Techniker (Radio-Chemie), Chemo-Techniker
- Steuerleute im zivilen Flugsicherungsdienst
- Nautischer Offizier auf Großer Fahrt — A 5 —
- Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb

2. (1) Offiziere des aktiven Wehrdienstes, Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst, die Offiziersschulen mit einer Dauer von mindestens 10 Monaten besuchten, ohne die in Ziff. 1 genannten Berufsbezeichnungen bzw. Zeugnisse erworben zu haben, sowie Offiziere mit langjähriger Tätigkeit, die große Erfahrungen und Fähigkeiten auf ihren Spezialgebieten besitzen und keine Offiziersschulen besuchen, können, wenn sie die Kenntnisse eines Absolventen der Offiziersschulen mit der in Ziff. 1 genannten Qualifikation nachweisen, diese ebenfalls erwerben.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung der Zeugnisse bzw. Berufsbezeichnungen treffen die Kommandeure der Offiziersschulen auf der Grundlage der politischen und fachlichen Kenntnisse sowie praktischen Erfahrungen der Offiziere. Sie erhalten das Recht, Bewerber bei Notwendigkeit zu einer Überprüfung zu bestellen. Die Freistellung für Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst hat auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.\*

3. (1) Offiziere der Reserve und Offiziere außer Dienst stellen den Antrag zum Erwerb des entsprechenden Zeugnisses bei dem für sie zuständigen Wehrbezirkskommando.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) bestätigte Abschriften von vorhandenen Zeugnissen und Bescheinigungen über den Besuch von militärischen Schulen und Qualifizierungslehrgängen
- b) eine Beurteilung über die berufliche Entwicklung und Qualifikation seit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und eine Befürwortung des Antrages, die durch die Arbeits- bzw. Dienststelle ausgestellt werden.

\* Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127)